



Editorial:

Juli 2004 - nicht nur Ferienbeginn, Sommerzeit sondern auch Inkrafttreten der vorgezogenen Maßnahmen der Steuerreform 2005, welche vor allem unter dem Titel "Familienpaket" bereits lange bejubelt wurden. Neben der Einführung des Kinderzuschlages wurde die Alleinverdiener-Zuverdienstgrenze mit Kindern erhöht und auch beim Pendlerpauschale fand eine Erhöhung statt, die sich allerdings eher gering auswirkt und die gestiegenen Treibstoffpreise kaum kompensieren kann. Bleibt nur zu hoffen, dass die nunmehr anlaufende Steuerreform für uns spürbarer greift als der auch mit Juli erwartete heurige Sommer.

Lohnverrechnung - Spezial

7.7.2004

Inhalt:

- ⇒ Änderungen beim Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag
- ⇒ Anhebung des Pendlerpauschales
- ⇒ Dienstnehmer aus den neuen Beitrittsländern

Änderungen beim Alleinverdiener(erzieher)- absetzbetrag

Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag

Rückwirkend mit 1. Jänner 2004 kann in der Lohnabrechnung ab Juli der Kinderzuschlag geltend gemacht werden, der in folgender Höhe (jährlicher Betrag) gewährt wird:

- ☺ Für das erste Kind € 130
- ☺ Für das zweite Kind € 175
- ☺ Für jedes weitere Kind € 220

Für Alleinverdiener mit Kind und für Alleinerzieher stehen daher jährlich folgende Absetzbeträge zu:

- mit einem Kind € 494
- mit zwei Kindern € 669
- für jedes weitere Kind erhöht sich letzterer Betrag um € 220

Erhöhung der **Zuverdienstgrenze** für Alleinverdiener mit Kind

Die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag wurde ab dem Jahr 2004 auf € 6.000 (bisher € 4.400) erhöht. Für Alleinverdiener ohne Kind beträgt die Zuverdienstgrenze weiterhin € 2.200.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrages und des neuen Kinderzuschlages ist die Vorlage des neuen Formulars E30 beim Dienstgeber. Sämtliche Dienstnehmer, deren Bezüge von uns abgerechnet werden und bei denen bisher ein



Wir wünschen allen unseren Kunden, Freunden und Mitarbeitern einen schönen, erholsamen Sommer

Das DSW-Team verspricht Ihnen auch in der Urlaubszeit eine persönliche und professionelle Betreuung. Unsere Bürozeiten während der Sommermonate sind folgende:

Mo - Do 7.30 - 17.00

Fr 7.30 - 12.30

Nach telefonischer Vereinbarung sind wir auch außerhalb der fixen Bürozeiten für Sie da.

Anhebung des Pendlerpauschales



Alleinverdiener oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde, haben von uns in den letzten Tagen bereits ein derartiges Formular zugesandt bekommen. Falls Sie oder Ihre Mitarbeiter diese Absetzbeträge nicht im Wege der Lohnverrechnung geltend gemacht haben, bzw. Sie ab heuer unter die nunmehr erhöhte Alleinverdienergrenze fallen, senden wir Ihnen gerne ein Formular zu, bzw. kann dieses auch von der Homepage des Finanzministeriums unter der Adresse www.bmf.gv.at aus dem Bereich Steuern/Formulare heruntergeladen werden.

Natürlich können Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag wie bisher im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden, wobei dann auch der neue Kinderzuschlag berücksichtigt wird.

Die rückwirkend ab 1. Jänner geltenden Werte für das Pendlerpauschale sind folgende:

- wenn die einfache **Fahrstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **mehr als 20 km** beträgt und die Benützung eines **Massenbeförderungsmittels zumutbar** ist:
 - > ab 20 km jährlich € 450 monatlich € 37,50
 - > ab 40 km jährlich € 891 monatlich € 74,25
 - > ab 60 km jährlich € 1.332 monatlich € 111
- wenn dem Arbeitnehmer im Lohnzahlungszeitraum überwiegend die Benützung eines **Massenbeförderungsmittels** zumindest hinsichtlich der halben Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **nicht zumutbar** ist:
 - > ab 2 km jährlich € 243 monatlich € 20,25
 - > ab 20 km jährlich € 972 monatlich € 81
 - > ab 40 km jährlich € 1.692 monatlich € 141
 - > ab 60 km jährlich € 2.421 monatlich € 201,75

Ab dem Abrechnungsmonat Juli werden von unserem Programm automatisch die neuen Werte verwendet und die Monate Jänner bis Juni aufgerollt.

Zur Beantragung des Pendlerpauschales ist das Formular L34 vorgesehen, das wir Ihnen gerne zusenden, bzw. welches ebenfalls von der Homepage des Finanzministeriums heruntergeladen werden kann.

Was ändert sich bei Dienstnehmern aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten

Staatsbürger aus den 10 neuen EU-Beitrittsländern brauchen seit 1.5.2004 in Österreich keine Aufenthaltsbewilligung mehr. Weiterhin anzuwenden ist jedoch das Ausländerbeschäftigungsgesetz (mit Ausnahme von Malta und Zypern), das bedeutet, dass für mindestens die nächsten 2 Jahre für derartige Dienstnehmer weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung benötigt

wird. Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gibt es u.a. für neue EU-Bürger, die am 1.5.2004 oder danach mind. 12 Monate im Bundesgebiet beschäftigt und zum Arbeitsmarkt zugelassen waren, neue EU-Bürger, die die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen oder die seit 5 Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Ein-

kommen aus selbständiger Tätigkeit verfügen.

Entsenden Unternehmen der neuen Mitgliedsstaaten ihre Dienstnehmer zur Erbringung einer vorübergehenden Werkleistung nach Österreich, so ist dies auch ohne Beschäftigungsbewilligung (Ausnahmen: Baugewerbe, Reinigungs-, Sozial- und Sicherheitsdienste, Be- und Verarbeitung von Natursteinen sowie gärtnerische Dienstleistungen) möglich. Allerdings ist beim AMS eine Entsendebewilligung zu beantragen.

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.